

vom 12. Dezember 1855 hinreichende Möglichkeit bieten, wie dies auch in der vorstehenden Erklärung des königlichen Ministeriums weiter ausgeführt ist, im Wege der Entscheidung durch die Kirchen- und Schulinspektionen Abhilfe herbeischaffen zu lassen.

Ein dahin gehender Antrag ist aber bei den zuständigen Inspektionen der Kirche und Schule nicht gestellt worden.

Sollte er gestellt werden und sollten sich dann durch eine solche erstinstanzliche Entscheidung die Betheiligten noch beschwert erachten, so steht den Betheiligten dann noch das Rechtsmittel des Rekurses an das Evangelisch-lutherische Landeskonsistorium beziehentlich an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu.

Anders verhält es sich nun hinsichtlich des bei dieser Petition in Frage kommenden Rittergutes Schweinsburg. Die Rittergüter können lediglich zu den Parochiallasten nach den Bestimmungen von § 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 herangezogen werden.

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 des Gesetzes von 1855 beziehen sich auf die Beiträge der Rittergüter nicht, wie aus § 7 dieses Gesetzes hervorgeht. Dieser § 7 lautet:

Der Beitrag der zu einer Kirchen- oder Schulgemeinde gehörigen Rittergüter ist, unabhängig von einer abweichenden Umlegung der Kirchen- oder Schullasten unter den übrigen Gemeindegliedern, nach dem § 5 des Gesetzes vom 8. März 1838 geordneten Maßstabe zu berechnen.

Zu demjenigen Theile des Aufwandes, der nach der Kopfszahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familie, soweit die betreffenden Personen auf dem Gute wohnen und nicht nach § 8 befreit sind, beizutragen. Andere in Rittergutsgebäuden wohnhafte Personen werden zur Kopfszahl der übrigen Kirchen- oder Schulgemeinde gerechnet und solcher zur Beiziehung überwiesen.

Wenn aber trotzdem auch in diesem Falle die Deputation empfiehlt, dem Petition keine Folge zu geben, so geschieht das aus nachstehenden Gründen.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes den Rittergutsbesitzern nicht einfach auferlegt worden sind, sondern, daß das Gesetz zu stande gekommen ist durch Kompromiß, daß somit dasselbe auf einer zwischen den Rittergutsbesitzern und der Regierung im Jahre 1837 getroffenen Vereinbarung basiert.

Sodann ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz damals zweifellos hinsichtlich der Belastung der Rittergüter mit Parochiallasten für die Rittergutsbesitzer Schranken gezogen hat, die zu Gunsten ihrer Rittergüter waren und nicht zu Gunsten der Gemeinden.

Wie aus § 7 des Gesetzes von 1855 hervorgeht, sind die Rittergutsbesitzer zu demjenigen Theil des Aufwandes, der nach der Kopfszahl aufzubringen ist, lediglich für sich und ihre Familie heranzuziehen, soweit diese auf dem Gute wohnen.

Alle anderen in Rittergutsgebäuden wohnhaften Personen werden zur Kopfszahl der übrigen Kirchen- und Schulgemeinde gerechnet und solcher zur Beiziehung überwiesen.

Diesen Vortheil haben die Besitzer nicht exempter Güter nie besessen, ganz abgesehen noch davon, daß in manchen Fällen die Rittergutsbesitzer mit ihren Familien auf dem Gute nicht wohnen, somit eine Kopfsteuer überhaupt nicht zu entrichten haben.

Befreit sind aber durch diese Bestimmungen die Rittergüter auch von allen Besitzveränderungsabgaben, insofern als durch Lokalstatut ihnen Besitzveränderungsabgaben nicht auferlegt werden können. Ein Theil dieser Besitzveränderungsabgaben wird zu Gunsten der Parochiallasten erhoben und fällt somit für die Rittergüter auch dieser Beitrag zu den Parochiallasten fort.

Daß aber diese Vortheile auch heute noch mehr oder weniger fortbestehen und empfunden werden dürften, geht daraus hervor, daß anderweitige Klagen aus dem ganzen Lande und Bitten um Abänderung dieses Gesetzes seitens der Rittergutsbesitzer dem königlichen Ministerium nicht bekannt geworden sind.